

Szenarien bei Ausfall/Wegfall/Parameteränderung von Referenzzinssätzen / Referenzwerten, Art 28 (2) BMR

BENCHMARK (BM):	Spareinlagenzinssätze-Neugeschäft von privaten Haushalten 1 – 2 Jahre
Fassung	Stand Februar 2026

Der Gesetzgeber regelt den Umgang mit Problemen mit dem in Verträgen als Berechnungsgrundlage für den Zinssatz verwendeten Referenzwert („Benchmark“) in Art 28 und folgende der EU-Referenzwerte-Verordnung (VO(EU) 2016/1011).

Unter anderem stellt die BKS Bank aus diesem Grund Pläne auf, in denen sie vorab Strategien für den Fall festlegt, dass ein Referenzwert entweder kurzfristig oder auch dauerhaft nicht mehr verfügbar ist. Gründe für die Nicht-Verfügbarkeit können zum Beispiel sein, dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr veröffentlicht, dass eine Aufsichtsbehörde die Anwendung verbietet oder dass andere von der BKS Bank nicht beeinflussbare Ereignisse eintreten, die dem Referenzwert seine Eignung als Berechnungsgrundlage nehmen.

Diese Pläne muss die BKS Bank ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) auf Anforderung jederzeit vorlegen können. Wir halten daher diese Pläne bereit, um im Bedarfsfall für eine möglichst ungestörte Fortführung unseres Geschäftsverhältnisses sorgen zu können.

Wenn Sie jetzt oder im Verlauf unserer Geschäftsbeziehung nähere Auskünfte zu diesen Plänen wünschen, erteilt sie Ihnen Ihr BKS Bank Berater gerne.

Szenarien	Alternativ-BM und Begründung für Eignung
1. BM ist seitens des Administrators kurzfristig nicht verfügbar (maximal 1 Zins-/Abschlussperiode)	Referenzwert: • BM weiterverwenden, keine Vertragsänderung • Zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wert heranziehen Maßnahmen: • Einlagen- und Kreditgeschäft: ◦ Information an Kunden, wenn gesetzlich vorgesehen (zB VKrG, HIKrG) ◦ Zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wert heranziehen
2. BM ist aufgrund der Ankündigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder des Administrators mittel-/langfristig nicht verfügbar	Referenzwert: • Alternativindikator: Spareinlagenzinssätze-Bestand von privaten Haushalten bis 2 Jahre Die Zinssätze werden von der ÖNB unter https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.8 veröffentlicht. Begründung für Eignung:

(mehr als 1 Zins-/Abschlussperiode)	- o wie bei der gegenständlichen BM werden die Werte von der OeNB ermittelt und in ihrer Statistik in standardisierten Tabellen veröffentlicht. Die obige Vorgehensweise wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die die Spareinlagenzinssätze-Neugeschäft von privaten Haushalten 1 – 2 Jahre als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet. Maßnahmen: • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: - o ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung. • Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.
3. BM ist aufgrund der Ankündigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht geeignet, da die BM nicht länger repräsentativ ist oder die zugrundeliegenden Marktverhältnisse nicht mehr widerspiegelt, die die BM zu einem bestimmten Zeitpunkt zu messen vorgab, wobei jeweils nicht mehr mit einem Wiedereintritt der Eignung zu rechnen ist	Referenzwert: • Alternativindikator: Spareinlagenzinssätze-Bestand von privaten Haushalten bis 2 Jahre Die Zinssätze werden von der ÖNB unter https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.8 veröffentlicht. Begründung für Eignung: - o wie bei der gegenständlichen BM werden die Werte von der OeNB ermittelt und in ihrer Statistik in standardisierten Tabellen veröffentlicht. Die obige Vorgehensweise wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die die Spareinlagenzinssätze-Neugeschäft von privaten Haushalten 1 – 2 Jahre als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet. Maßnahmen: • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: - o ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung. • Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.
4. Es wird unzulässig, dass die BKS Bank und/oder der Kunde die BM in der Vertragsbeziehung nutzt	Maßnahme: Im Einzelfall oder für die Gruppe von Verträgen mit gleichen BM prüfen, ob der oben unter 2 genannte Alternativindikator rechtlich zulässig verwendet werden darf, und ob es einer Zustimmung (evtl. mittels Zustimmungsfiktion) des Kunden

	bedarf bzw. die Anpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung möglich ist. Wenn zulässig, wird der unter 2. genannte Alternativindikator in der dort beschriebenen Weise angewendet.
5. BM wird ohne Ankündigung des Administrators oder der zuständigen Behörde dauerhaft nicht mehr veröffentlicht	Referenzwert: • Alternativindikator: Spareinlagenzinssätze-Bestand von privaten Haushalten bis 2 Jahre Die Zinssätze werden von der ÖNB unter https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.8 veröffentlicht. Begründung für Eignung: ○ wie bei der gegenständlichen BM werden die Werte von der OeNB ermittelt und in ihrer Statistik in standardisierten Tabellen veröffentlicht. Die obige Vorgehensweise wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die die Spareinlagenzinssätze-Neugeschäft von privaten Haushalten 1 – 2 Jahre als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet. Maßnahmen: • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: ○ ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung. • Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.